

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen Schulen des Landes MV
über
zuständige Schulaufsichtsbehörden

Bearbeitet von: Schattschneider, Ralf
Telefon: +49 385 588-7714
E-Mail: r.schattschneider@iq.bm.mv-
regierung.de
Az: VII ABSO-2019-000
Schwerin, den 17. April 2019

Erste-Hilfe-Leistung durch Lehrkräfte im Fach Sport

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht nach § 61 des Schulgesetzes M-V haben alle Pädagogen an öffentlichen Schulen gegenüber den Schülern eine besondere Verantwortung. Die Verpflichtung zu Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ durch Lehrkräfte ergibt sich auch aus dem Näheverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen. Im Übrigen sind gemäß § 680 BGB und § 323c StGB grundsätzlich alle Personen, das heißt auch Lehrkräfte, wenn es die Situation erfordert, zur „Ersten Hilfe“ verpflichtet. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ersthelferausbildung vorliegt oder nicht. Eine unterlassene Hilfeleistung kann strafrechtlich geahndet werden.

Über die Regelungen des BGB hinaus sind sowohl § 10 Arbeitsschutzgesetz, die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - Vorschrift 1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“ § 26, die Verwaltungsvorschrift „Unfallverhütung und Sicherheit an Schulen“ vom 25.01.2018 sowie der Erlass „Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe für Lehrkräfte und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung beziehungsweise Personal für Betreuung und Pflege an allgemein öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 04.11.2014 zur Durchsetzung einer wirksamen „Ersten-Hilfe“ in öffentlichen Schulen sowie einer Aus- und Fortbildung anzuwenden.

Maßnahmen der „Ersten-Hilfe“ sind alle Hilfeleistungen, die aus Laiensicht sowohl erforderlich, als auch dem Helfer möglich und zumutbar sind. Der Umfang der Erste-Hilfe-Maßnahmen richtet sich damit nach dem Wissen und den Fertigkeiten des Laienhelfers und den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln. „Erste Hilfe“ bedeutet u.a. das Auffinden oder Ansprechen von hilfebedürftigen Personen, die Absicherung der Unfallstelle, eine situationsbedingte Hilfe zu leisten wie z.B. eine notwendige Beatmung oder eine Herz-Druck-Massage. Die Absendung eines Notrufes an den Rettungsdienst/Notarzt ist keine ausreichende Hilfeleistung (Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Nr. 204-006, „Anleitung zur Ersten Hilfe“, vom November 2017).

In einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 04.04.2019 – AZ: III ZR 35/18 - wurde festgestellt, dass, auch wenn Unterricht und Erziehung die Hauptpflicht der Sportlehrer ausmacht, eine Nebenpflicht der Sportlehrer darin besteht, bei Notfällen eine umfassende „Erste-Hilfe“ für Schüler zu leisten. Für jede Lehrkraft, die das Fach Sport unterrichtet, besteht somit die Amtspflicht, eine erforderliche und zumutbare „Erste-Hilfe“ rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Weise durchzuführen. Nach Auffassung des BGH gehört zur Durchführung der Lehrtätigkeit im Fach Sport auch, dass Lehrkräfte in Notfällen alle gebotenen „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ leisten, da grundsätzlich von einem erhöhten Verletzungspotential für Schüler im verpflichtenden Sportunterricht auszugehen ist. Deshalb müssen alle Lehrkräfte, die das Fach Sport unterrichten, ab sofort als Ersthelfer durch den Schulleiter benannt werden und im Rahmen dieser Tätigkeit auch verpflichtend an der regelmäßig stattfindenden Aus- und Fortbildung teilnehmen.

Dies gilt auch für Referendare, die das Fach Sport in ihrer Ausbildung eigenverantwortlich an der Schule unterrichten. Die Ausbildung wird durch das Institut für Qualitätsentwicklung M-V im Vorfeld vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Ralf Schattschneider